

V E R E I N B A R U N G

über die Eingliederung der Gemeinde Ottenhausen in die Gemeinde Straubenhardt

Die Gemeinde Straubenhardt, vertreten durch Amtsverweser Walter W e i s s i n g e r und die Gemeinde Ottenhausen, vertreten durch Bürgermeister Artur S t ö r t z e r schließen auf Grund von Artikel 74 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Gesetzbl.S.173) i.d.F. des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S.313) i.V. mit § 8 Abs.1 und Abs.2 sowie § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.7.1973 (Ges.Bl.1973 S.227) folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung in die Gemeinde Straubenhardt

- (1) Die Gemeinde Ottenhausen wird in die Gemeinde Straubenhardt eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname wird als Ortsteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Straubenhardt ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen.

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen werden Bürger der Gemeinde Straubenhardt. Im übrigen gilt für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde das Wohnen in der bisherigen Gemeinde als Wohnen in der Gemeinde Straubenhardt (§ 12 Abs.3 GemO).

§ 4

Ortsrecht

Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 5

Verwaltungsorgane der Gemeinde Straubenhardt und vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane

(1) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister der Gemeinde Straubenhardt werden nach § 5 der Vereinbarung über die Bildung der Gemeinde Straubenhardt gewählt. Es ist garantiert, daß sich die wahlberechtigten Bürger der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen an diesen Wahlen beteiligen können.

(2) Die Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen treten unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in den Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt ein.

§ 6

Einführung der unechten Teilortswahl

(1) Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Straubenhardt wird für die Gemeinderatswahlen gem. § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl eingeführt.

(2) Es wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt, daß sich die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Straubenhardt nach der nächst größeren Gemeindegroßengruppe richtet.

(3) Die Sitze im Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt werden vor jeder Gemeinderatswahl auf die Ortsteile verteilt. Dabei erhält jeder Ortsteil soviel Sitze, wie im Verhältnis der Bevölkerungsanteile der einzelnen Ortsteile nach dem Stand des nach § 147 GemO maßgeblichen Zeitpunkts im Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

§ 7

Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen werden zweckentsprechend zusammengefaßt und bis zur Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungszentrums in den vorhandenen Verwaltungsräumen von Conweiler, Feldrennach und Schwann untergebracht.

(2) Im Ortsteil Ottenhausen ist eine örtliche Verwaltungsstelle zu unterhalten. Der Bürgermeister hat Sprechstunden im Ortsteil abzuhalten. Bürgerversammlungen sind turnusgemäß abzuhalten.

(3) Das künftige Verwaltungszentrum der Gemeinde Straubenhardt wird nach § 7 Abs. 3 der Vereinbarung über die Bildung der Gemeinde Straubenhardt im Bereich der Nachbarschaftsschule "Oberer Pfingzgau" errichtet.

(4) Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.6.64 (Ges.Bl.S.279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für jede eingegliederte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Straubenhardt geführt.

§ 8

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der eingegliederten Gemeinde

(1) Der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen tritt nach § 128 Abs.1 i.V. mit Abs.4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Straubenhardt über. Ihm wird von der Gemeinde Straubenhardt mit seinem Einverständnis ein angemessenes Amt übertragen. Auf seinen Antrag wird er von der Gemeinde Straubenhardt nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) in ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wird innerhalb von 3 Monaten kein Antrag gestellt und kommt es damit nicht zu einer solchen Berufung, gilt § 130 Abs.2 BRRG.

(2) Die übrigen Bediensteten der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung, unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften, in den Dienst der Gemeinde Straubenhardt über. Sie werden entsprechend ihrer Ausbildung und Berufserfahrung weiterverwendet.

§ 9

Einzelne Belange der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen als Ortsteil

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle, kirchliche und sportliche Leben in der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen bleiben unangetastet und sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Gemeinde Straubenhardt wird alle in dem Ortsteil vorhandenen kulturellen, kirchlichen, caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen fördern und unterstützen.

(3) Die Feuerwehr der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen wird als Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Straubenhardt i.S.des § 8 Abs.1 des Feuerwehrgesetzes mit ihrem Namen beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

(4) Der bisherige Bestattungsbezirk und der vorhandene Friedhof wird beibehalten. Es werden einheitlich eine Friedhofsordnung und eine Bestattungsgebührenordnung erlassen.

(5) Die in der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen bestehenden öffentlichen Einrichtungen bleiben erhalten solange ein Bedürfnis hierfür besteht.

(6) In der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen wird je nach Bedarf ein Kindergarten eingerichtet und unterhalten.

(7) Die bisherigen Bebauungsplanungen werden weitergeführt. Dabei sollen geltende Bebauungspläne der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen wesentlich nur insoweit geändert werden, als dies für eine gesunde Weiterentwicklung der neuen Gemeinde unerlässlich ist.

§ 10 Einrichtungen und Vorhaben

- (1) Die Gemeinde Straubenhardt erfüllt alle in dem Ortsteil anfallenden gemeindlichen Aufgaben.
- (2) Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse der einzelnen Ortsteile und der finanziellen Möglichkeiten, werden die Ortsteile der Gemeinde Straubenhardt zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt. Einrichtungen, die in den einzelnen Ortsteilen fehlen, sollen vorrangig geschaffen werden.
- (3) Die in der eingegliederten Gemeinde Ottenhausen genehmigten Planungen und begonnenen Maßnahmen werden weitergeführt und vollendet.
- (4) Im Interesse des Zusammenwachsens der Ortsteile wird sich die Gemeinde Straubenhardt um die Schaffung und den weiteren Ausbau von günstigen Verkehrsverbindungen zwischen den Ortsteilen bemühen.
- (5) Nachdem einige Ortsteile das Prädikat eines Erholungsortes besitzen, sollen auch die Bemühungen des Ortsteils Ottenhausen zur Erlangung eines Prädikats durch die Gemeinde Straubenhardt weitergefördert werden.
- (6) Vorhandene Rücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 11 Befristete Vertretung der Gemeinde Ottenhausen bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geist nach Möglichkeit gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Ottenhausen bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl durch drei Mitglieder ihres derzeitigen Gemeinderates vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat der Gemeinde Ottenhausen nach §§ 9 Abs.1 Satz 6 und 27 Abs.7 GemO vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.
- (3) Vor Beschreitung des Rechtsweges ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs.1 Satz 1 GemO erforderlichen Genehmigung am 1.1.1974 in Kraft.

Straubenhardt, den 6. Dezember 1973

gez. Weissinger
Amtsverweser

Ottenhausen, den 6. Dezember 1973

gez. Störtzer
Bürgermeister